



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2025

Schwerin, den 11. August

Nr. 32

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Die Ministerpräsidentin – Staatskanzlei

- Vierte Änderung des Organisationserlasses der Ministerpräsidentin
Ändert VV vom 21. Dezember 2021
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 100 - 40 434

Ministerium für Inneres und Bau

- Beschluss über den Tag der Landtagswahl 435

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

- Abstufung eines Abschnitts der Kreisstraße MSE 119 in der Stadt Friedland zur Gemeindestraße 436
- Abstufung eines Abschnitts der Kreisstraße MSE 106 in der Stadt Burg Stargard zur Gemeindestraße 437
- Änderung der Bekanntmachung über Anerkannte Kur- und Erholungsorte in Mecklenburg-Vorpommern
- Seebad Insel Hiddensee 438

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

- Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Unternehmensgründung
und -entwicklung von Kleinunternehmen im ländlichen Raum (KU-RL M-V)
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 512 439
- Erste Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der integrierten
ländlichen Entwicklung (FöRL ILE M-V)
Ändert VV vom 15. April 2025
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 509 444
- Erste Änderung der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für steckerfertige
Photovoltaikanlagen für Bürgerinnen und Bürger des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Ändert VV vom 25. Oktober 2022
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 426 445

Stellenausschreibungen 446

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 32/2025

Vierte Änderung des Organisationserlasses der Ministerpräsidentin*

Erlass der Ministerpräsidentin – Staatskanzlei

Vom 22. Juli 2025

Gemäß Artikel 43 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 372), die zuletzt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2021 (GVOBl. M-V S. 1806) geändert worden ist, wird der Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 21. Dezember 2021 (AmtsBl. M-V S. 1079), der zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 2. Juli 2024 (AmtsBl. M-V S. 739) geändert worden ist, wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Abschnitt II wird wie folgt gefasst:

„II. Ministerium für Inneres und Bau (IM)

1. Allgemeine Abteilung, Beamtenrecht
2. Abteilung Bau und digitale Infrastruktur
3. Abteilung Kommunalangelegenheiten und Geoinformation
4. Abteilung Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
5. Abteilung Verfassungsschutz

Dem Ministerium für Inneres und Bau ist die Migration und Integration sowie die oder der Integrationsbeauftragte der Landesregierung zugeordnet.“

2. Abschnitt IV wird wie folgt gefasst:

„IV. Ministerium für Finanzen und Digitalisierung (FM)

1. Allgemeine Abteilung, Besoldung, Versorgung und Tarifrecht

2. Abteilung Haushalt und Finanzwirtschaft

3. Abteilung Steuern

4. Abteilung Staatshochbau und Liegenschaften

5. Abteilung Beteiligungen und Staatsmodernisierung

Dem Ministerium für Finanzen und Digitalisierung ist die digitale Verwaltung zugeordnet.“

3. Abschnitt IX wird wie folgt gefasst:

„IX. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport (SM)

1. Allgemeine Abteilung und Arbeitsschutz
2. Abteilung Jugend, Familie und Sport
3. Abteilung Soziales
4. Abteilung Gesundheit“.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 22. Juli 2025 in Kraft.

AmtsBl. M-V 2025 S. 434

* Ändert VV vom 21. Dezember 2021; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 100 - 40

Beschluss über den Tag der Landtagswahl

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Bau

Vom 29. Juli 2025 – II 210 - 115-30610-2013/036-008 –

Aufgrund des § 3 Absatz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 183), hat die Landesregierung durch Beschluss vom 29. Juli 2025 als Tag der Wahl des 9. Landtages für Mecklenburg-Vorpommern

Sonntag, den 20. September 2026

festgelegt.

AmtsBl. M-V 2025 S. 435

Abstufung eines Abschnitts der Kreisstraße MSE 119 in der Stadt Friedland zur Gemeindestraße

Verfügung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Vom 23. Juli 2025 – V-555-00000-2025/001-001 –

In der Stadt Friedland im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hat sich die Verkehrsbedeutung eines Abschnitts einer Kreisstraße geändert. Der Straßenabschnitt ist in die entsprechende Straßen-
gruppe umzustufen.

Umstufung

Gemäß § 8 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird der Abschnitt 30 der Kreisstraße MSE 119 in der Stadt Friedland von der Einmündung in die Landesstraße L 273, Straßen-km 0,000, im Ortsteil Dishley bis zum Ende der Kreisstraße MSE 119, Straßen-km 2,370, im Ortsteil Ramelow zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Friedland abgestuft. Die Länge der zur Gemeindestraße abzustufenden Kreisstraße beträgt 2.370 m.

Die Umstufung wird zum 1. Januar 2027 wirksam.

Der Verwaltungsakt kann im Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7a, 17489 Greifswald erhoben werden.

AmtsBl. M-V 2025 S. 436

Abstufung eines Abschnitts der Kreisstraße MSE 106 in der Stadt Burg Stargard zur Gemeindestraße

Verfügung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Vom 23. Juli 2025 – V-555-00000-2025/001-002 –

In der Stadt Burg Stargard im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hat sich die Verkehrsbedeutung eines Abschnitts einer Kreisstraße geändert. Der Straßenabschnitt ist in die entsprechende Straßengruppe umzustufen.

Umstufung

Gemäß § 8 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird der Abschnitt 10 der Kreisstraße MSE 106 in der Stadt Burg Stargard von der Einmündung in die Landesstraße L 331 (Netzknoten 2546147) im Ortsteil Teschendorf bis zum Ende der Kreisstraße MSE 106 (Netzknoten 2546206) im Ortsteil Loitz zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Burg Stargard abgestuft. Die Länge der zur Gemeindestraße abzustufenden Kreisstraße beträgt 2.473 m.

Die Umstufung wird zum 1. Januar 2027 wirksam.

Der Verwaltungsakt kann im Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7a, 17489 Greifswald erhoben werden.

AmtsBl. M-V 2025 S. 437

Änderung der Bekanntmachung über Anerkannte Kur- und Erholungsorte in Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Vom 24. Juli 2025 – StabTa –

Die Bekanntmachung über anerkannte Kur- und Erholungsorte in Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Januar 2008 (AmtsBl. M-V S. 72), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 1. Juni 2025 (AmtsBl. M-V S. 338) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Folgende Gemeinde des Landkreises Vorpommern-Rügen hat die
Anerkennung als Seebad nach den §§ 1, 2, 3 und 5 des Kurortge-
setzes M-V erhalten:

Gemeinde/Gemeindeteil	Artbezeichnung	Datum der Anerkennung
Landkreis Vorpommern Rügen		
„Insel Hiddensee	Seebad	24. Juli 2025“

AmtsBl. M-V 2025 S. 438

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Unternehmensgründung und -entwicklung von Kleinstunternehmen im ländlichen Raum (KU-RL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 20. Juli 2025 – VI 300 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 512

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen für die Entwicklung von Kleinstunternehmen im ländlichen Raum mit dem Ziel der Stärkung der ländlichen Wirtschaftsstruktur; insbesondere durch die Unterstützung von investiven Maßnahmen zur Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie zur Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Unternehmen in ländlichen Gebieten und Sicherung von Arbeitsplätzen.

1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO), der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift (VV zu § 44 LHO) und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften gewährt:

- a) der Verordnung (EU) 2021/2115,
- b) der Verordnung (EU) 2021/2116,
- c) der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831,
- d) des durch die Europäische Kommission genehmigten GAP-Strategieplanes (GAP-SP) der Bundesrepublik Deutschland 2023-2027 vom 21. November 2022 (CCI-Code: 2023DE06AFSP001),
- e) des GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 204) und
- f) des ELER-Fördergesetzes vom 27. November 2023 (GVObI. M-V S. 866).

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

2.1 Zuwendungsfähig sind Investitionen in die Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Unternehmen in ländlichen Räumen. Das Vorhaben kann die Anschaffung oder Herstellung von langlebigen Wirtschaftsgütern in der Betriebsstätte beinhalten.

2.2 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- a) der Erwerb unbebauter Grundstücke und Gebäude sowie baulicher Anlagen,

b) Investitionen in Wohnraum und Verwaltungsgebäude,

c) der Erwerb von Gesellschaftsanteilen,

d) Vorhaben, die über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) eine Zuwendung erhalten,

e) im Rahmen der Landesinitiative „Neue Dorfmitte Mecklenburg-Vorpommern“ zuwendungsfähige Vorhaben,

f) der Erwerb von Kraftfahrzeugen, Schiffen, Schienenfahrzeugen und sonstigen überwiegend dem Transport dienenden und im Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen, mit Ausnahme mobiler Verkaufseinrichtungen, sofern diese nicht im Rahmen der Landesinitiative „Neue Dorfmitte Mecklenburg-Vorpommern“ gefördert werden,

g) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist, oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 54) geändert worden ist, förderfähigen Strom oder förderfähige Wärme erzeugen,

h) eigenständige Heizkessel, die ausschließlich mit fossilen Brennstoffen betrieben werden,

i) gebrauchte Wirtschaftsgüter,

j) Ersatzinvestitionen,

k) Investitionen, deren Finanzierung über Inzahlungnahme, Mietkauf und Leasing erfolgt,

l) Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben, Anschlussfinanzierungen und Prolongationen.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind eigenständige Kleinstunternehmen

- a) mit weniger als 10 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz beziehungsweise einer Jahresbilanz von un-

	ter 2 Millionen Euro im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) 651/2014 einem Kleinunternehmen entsprechen,	4	Zuwendungsvoraussetzungen
	b) des verarbeitenden Gewerbes mit Ausnahme landwirtschaftlicher Unternehmen im Sinne von Nummer 3.1 der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in der landwirtschaftlichen Produktion nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm,	4.1	Allgemeine Anforderungen
	c) des in den Anlagen A und B der Handwerksordnung aufgeführten Handwerks,	4.1.1	Der Antragsteller hat
	d) der Dienstleistungsbranche, insbesondere der Daseinsvorsorge,		a) die erforderliche Qualifikation für die Führung des Betriebes,
	e) der Tourismusbranche zur Steigerung der touristischen Attraktivität des ländlichen Raumes,		b) ein Wirtschaftlichkeitskonzept in Form eines Geschäftsplans,
	f) des Einzelhandels mit Waren des täglichen Bedarfs auf einer Verkaufsfläche von weniger als 400 Quadratmetern sowie mobile Verkaufseinrichtungen, sofern diese nicht über die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für die integrierte ländliche Entwicklung eine Zuwendung erhalten.		c) die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung, beispielsweise unter Vorlage der Bestätigung eines Kreditinstitutes sowie
3.2	Eingeschränkt zuwendungsfähig sind:	4.1.2	Um Unternehmen in strukturschwachen ländlichen Räumen bei der Ansiedlung und Stabilisierung besonders zu berücksichtigen, erhalten nur Betriebsstätten, die außerhalb der Hauptorte von Ober- und Mittelzentren liegen eine Zuwendung.
	a) Kleinunternehmen der Tourismusbranche. Eine Zuwendung darf nur gewährt werden, sofern keine Erweiterung der Bettenkapazitäten erfolgt.	4.1.3	Bei Gütern oder Dienstleistungen, die ihrer Art nach überwiegend regional, das heißt innerhalb eines Radius von 50 Kilometern von der Gemeinde in der die Betriebsstätte liegt, angeboten oder erbracht werden, kann unterstellt werden, dass diese regelmäßig der Grundversorgung dienen. Ansonsten ist der Beitrag zur Grundversorgung im Einzelfall zu begründen.
	b) Kleinunternehmen im Nebenerwerb. Eine Gewährung der Zuwendung erfolgt nur, wenn sich der Antragsteller verpflichtet, dass das Unternehmen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren ab Bewilligung der Zuwendung in den Haupterwerb wechselt.	4.2	Vorhabenbeginn
3.3	Keine Zuwendungsempfänger sind Unternehmen,	Abweichend von Nr. 1.3 der VV zu § 44 LHO sind Vorhaben, die vor Bestätigung des Antragseinganges durch die Bewilligungsbehörde begonnen wurden, von der Zuwendung grundsätzlich ausgeschlossen, ebenso Ausgaben, die vor dem 1. Januar 2023 getätigt worden sind.	
	a) bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,	Bei Baumaßnahmen gelten Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchungen, Grunderwerb, Herrichten des Grundstücks, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.	
	b) des Einzelhandels in Orten mit mehr als 500 Einwohnern,	Ein Vorhabenbeginn vor Bewilligung, erfolgt auf eigenes Risiko des Antragstellers; es wird weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Anspruch auf Bewilligung der Zuwendung begründet. Im Fall der Ablehnung des Antrages bestehen keine Schadensersatzansprüche gegen das Land Mecklenburg-Vorpommern.	
	c) die sich in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 befinden,	5	Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung
	d) über die ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist,	5.1	Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
	e) die einer Rückforderung aufgrund einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben,	5.2	Höhe der Zuwendungen
	f) die die Voraussetzungen für den Erhalt der Zuwendung künstlich geschaffen haben,		
	g) die um die Zuwendung zu erhalten, falsche Nachweise vorgelegt oder falsche Angaben gemacht haben oder Informationen zurückhalten, welche einer Zuwendung entgegenstehen sowie		
	h) Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Apotheker.		

- 5.2.1 Für Investitionen nach Nummer 2.1 kann ein Zuschuss bis zu 35 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.
- 5.2.2 Die Zuwendung wird als De-minimis-Beihilfe gewährt. Der Gesamtwert der einem Kleinunternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe darf 300.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von 3 Jahren nicht übersteigen.
- 5.3 Zuwendungsfähig sind:
- a) Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens,
 - b) die allgemeinen Aufwendungen, etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, sofern diese Teil einer durchgeführten Investition sind, wobei die Ausgaben für Leistungen nach der HOAI grundsätzlich nur in Höhe des Basishonorarsatzes der jeweiligen Honorarzone bis zur Leistungsphase 8 als zuwendungsfähig anerkannt werden können.
- 5.4 Nicht zuwendungsfähig sind:
- a) laufende Betriebsausgaben und Unterhaltungskosten, Abschreibungen, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten, Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen, Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten, Gebühren und Auslagen des Landes, der Landkreise, Gemeinden und Ämter,
 - b) Umsatzsteuer, Preisnachlässe, Skonti,
 - c) Sachleistungen in Form der Erbringung oder Bereitstellung von Arbeitsleistungen, Waren, Dienstleistungen, Maschinenmiete, Grundstücken und Immobilien (unbare Eigenleistungen).
- 5.5 Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10 000 Euro netto.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Evaluation
- Der Zuwendungsempfänger stellt im Zuge der Durchführung und nach Auszahlung der Zuwendung sicher, dass die für die Evaluierung der Zuwendung nach dieser Verwaltungsvorschrift erforderlichen Daten erhoben werden können.
- 6.2 Kumulierbarkeit
- Ausgaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, sind nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie zuwendungsfähig.
- 6.3 Kleinunternehmen der Tourismusbranche
- Mit dem Zuwendungsbescheid wird der Zuwendungsempfänger verpflichtet, soweit es sich um ein Kleinunternehmen der Tourismusbranche handelt, keine Erweiterung der Bettenkapazitäten vorzunehmen.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt. Abweichend von Nummer 3.1 der VV zu § 44 LHO ist ausschließlich die Internet-Antragstellung für die Projektförderung (IAP, <https://online.agrarantrag-mv.de/startseite/>) zu verwenden.
- 7.1.2 Dem Antrag beizubringende Unterlagen sind unter „Förderung: Zuschuss für Unternehmensgründungen und -entwicklungen von Kleinunternehmen im ländlichen Raum beantragen – Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Dezernat IF – Investive Förderung der Land- und Ernährungswirtschaft sowie der gewerblichen Wirtschaft im ländlichen Raum | MV-Serviceportal“ abrufbar.
- Die Bewilligungsbehörde behält sich die Vorlage weiterer Unterlagen vor, soweit dies für die Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung erforderlich ist.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin.
- 7.2.2 Um eine Priorisierung vornehmen zu können, werden die vollständig eingereichten Zuwendungsanträge, bei denen die Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen, zum Bewertungsstichtag unter Anwendung der festgelegten Auswahlkriterien von der Bewilligungsbehörde bewertet. Die Projektauswahlkriterien, das Verfahren und der Bewertungsstichtag sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (Förderung 2023-2027 - Regierungsportal M-V (regierung-mv.de)) abrufbar.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- 7.3.1 Die Auszahlung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip gemäß Nummer 7.2.1 der VV zu § 44 LHO auf der Grundlage eines durch den Zuwendungsempfänger einzureichenden Zahlungsantrages und Verwendungsnachweises. Dieser ist im IAP verfügbar und online auszufüllen.
- 7.3.2 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss des Vorhabens in einer Summe. Die Zuwendung darf nicht eher angefordert werden, als sie für bereits erfolgte Zahlungen oder Leistungen benötigt wird. Ergänzend zu Nummer 5.3.1 der VV zu § 44 LHO muss der Zahlungsantrag grundsätzlich bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes oder spätestens zum 30. September des Jahres der Inanspruchnahme der Zuwendung prüffähig bei der Bewilligungsbehörde vorliegen.
- 7.3.3 Mit dem Zahlungsantrag sind abweichend von Nummer 5.3.1.1 der VV zu § 44 LHO im IAP die Kostenabrech-

nung (zahlenmäßiger Nachweis der Ausgaben) und das Rechnungsblatt (Belegliste) auszufüllen.

7.3.4 Abweichend von Nummer 5.3.6.6 zu § 44 LHO sind die zugehörigen Rechnungen (hierzu zählen auch elektronische Rechnungen) und Zahlungsnachweise für alle geltend gemachten Ausgaben in das IAP hochzuladen.

7.3.5 Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen verlangen, soweit dies für die Prüfung der Auszahlung der Mittel erforderlich ist.

7.3.6 Um die Durchführung der Investition zu überprüfen, kann vor Auszahlung eine Inaugenscheinnahme erfolgen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Abweichend von Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 LHO ist der Verwendungsnachweis zusammen mit dem Auszahlungsantrag zu erbringen. Es ist ein Sachbericht zu erstellen. Dieser ist in das webbasierte Antragsverfahren IAP einzugeben. Es sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Der Nachweis der Ausgaben ergibt sich aus den Eingaben für den Zahlungsantrag im IAP. Ein zahlenmäßiger Nachweis und eine Belegliste sind nicht vorzulegen.

7.4.2 Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, die geeignet sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis nachzuweisen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7.5.2 Die Zuwendung wird ganz oder teilweise zurückgenommen, wenn zuwendungsrechtliche Verpflichtungen oder Auflagen nicht eingehalten werden. In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 kann ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Zuwendungsmittel verzichtet werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendungsvoraussetzungen oder Auflagen nicht erfüllt.

7.6 Prüferecht

7.6.1 Folgende Institutionen haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen:

a) die Europäische Kommission,

b) der Europäische Rechnungshof,

c) der Bundesrechnungshof,

d) der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,

e) das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern,

f) die Firma Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als bescheinigende Stelle und

g) die Bewilligungsbehörde.

7.6.2 Dies gilt auch gegenüber jedem neuen Inhaber von Unternehmen, für die Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährt wurden.

8 Übergangsvorschrift

Für Zuwendungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift bewilligt worden sind, ist die Richtlinie zur Förderung von Unternehmensgründungen und -entwicklungen von Kleinstunternehmen im ländlichen Raum vom 6. Mai 2015 (AmtsBl. M-V S. 203), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 18. Januar 2022 (AmtsBl. M-V S. 94) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

9 Außerkrafttreten

9.1 Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Richtlinie zur Förderung von Unternehmensgründungen und -entwicklungen von Kleinstunternehmen im ländlichen Raum vom 6. Mai 2015 (AmtsBl. M-V S. 203), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 18. Januar 2022 (AmtsBl. M-V S. 94) geändert worden ist, außer Kraft.

9.2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

10 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

EU-Rechtsakte:

1. Verordnung (EU) 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist,

2. Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds

für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, L 181 vom 7.7.2022, S. 35, L 227 vom 1.9.2022, S. 137), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1468 (ABl. L 2024/1468, 24.5.2024) geändert worden ist,

3. Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, L 29 vom 10.2.2022, S. 45), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1468 (ABl. L 2024/1468, 24.5.2024) geändert worden ist,
4. Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 2023/2831 vom 15.12.2023)

Erste Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung (FöRL ILE M-V)*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 20. Juli 2025 – VI-340 –

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung vom 15. April 2025 (AmtsBl. M-V S. 301) wird wie folgt geändert:

Nummer 11.3.1 Buchstabe d wird durch den folgenden Buchstaben d ersetzt:

- „d) 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Vorhaben in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz.“

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2025 S. 444

* Ändert VV vom 15. April 2025; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 509

Erste Änderung der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für steckerfertige Photovoltaikanlagen für Bürgerinnen und Bürger des Landes Mecklenburg-Vorpommern*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 17. Juli 2025 – V-591-00041-2022/031-006 –

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für steckerfertige Photovoltaikanlagen für Bürgerinnen und Bürger des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 25. Oktober 2022 (AmtsBl. M-V S. 632) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 4.3 wird durch die folgende Nummer 4.3 ersetzt:

„4.3 Zuwendungsfähig sind steckerfertige PV-Anlagen mit einer Mindestleistung von 200 W und einer Höchstleistung von 800 W (Anschlussleistung) mit oder ohne Speicher, welche nach den anerkannten Regeln errichtet und betrieben werden.“
2. Die Nummer 4.7 wird durch die folgende Nummer 4.7 ersetzt:

„4.7 Der Antrag darf erst gestellt werden, wenn die Meldung an das Marktstammdatenregister erfolgt ist und falls erforderlich die Zustimmung des Vermieters oder der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und die Zustimmung der zuständigen Denkmalschutzbehörde vorliegt.“
3. In Nummer 8 wird die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2025 S. 445

* Ändert VV vom 25. Oktober 2022; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 426

Stellenausschreibungen

Bekanntmachung **Senator/in – 1. Stellvertreter/in des Bürgermeisters** (m/w/d)

Zum Ende der Wahlzeit des derzeitigen Stelleninhabers mit Ablauf des 10. März 2026 ist die Stelle der 1. Stellvertreterin beziehungsweise des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters neu zu besetzen. Der jetzige Amtsinhaber kandidiert nicht erneut.

Die Amtszeit beträgt gemäß der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar sieben Jahre und sechs Monate. Die erste Stellvertretung des Bürgermeisters führt die Dienstbezeichnung „Senatorin“ oder „Senator“. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunalbesoldungslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (KomBesLVO M-V) und erfolgt derzeit nach Besoldungsgruppe B 3. Die persönliche Eignung, Befähigung und Sachkunde für das angestrebte Amt wird vorausgesetzt.

Ausführliche Informationen zu den Aufgaben und Anforderungen der Stelle finden Sie auf: www.wismar.de/jobs.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen bis einschließlich zum 31. August 2025.

Hansestadt Wismar, den 28. Juli 2025

Der Bürgermeister

AmtsBl. M-V 2025 S. 446

Bei der **Staatsanwaltschaft Neubrandenburg** ist eine Stelle für
eine Oberstaatsanwältin/einen Oberstaatsanwalt (w/m/d)
(BesGr. R 2 LBesG M-V)

zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die sich im staatsanwaltschaftlichen Dienst bzw. in der Rechtsprechung besonders bewährt hat.

Fachkenntnisse, Urteilsvermögen und Entschlusskraft, schriftliches Ausdrucksvermögen, Kooperationsfähigkeit, Führungskompetenz sowie Belastbarkeit sollten besonders ausgeprägt sein. Es wird vorausgesetzt, dass die für das Amt erforderliche juristische Qualifikation durch eine erfolgreiche Rechtserprobung nachgewiesen ist.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschränkt, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem erweiterten Hauptstaatsanwaltsrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 28. Juli 2025

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

AmtsBl. M-V 2025 S. 446

